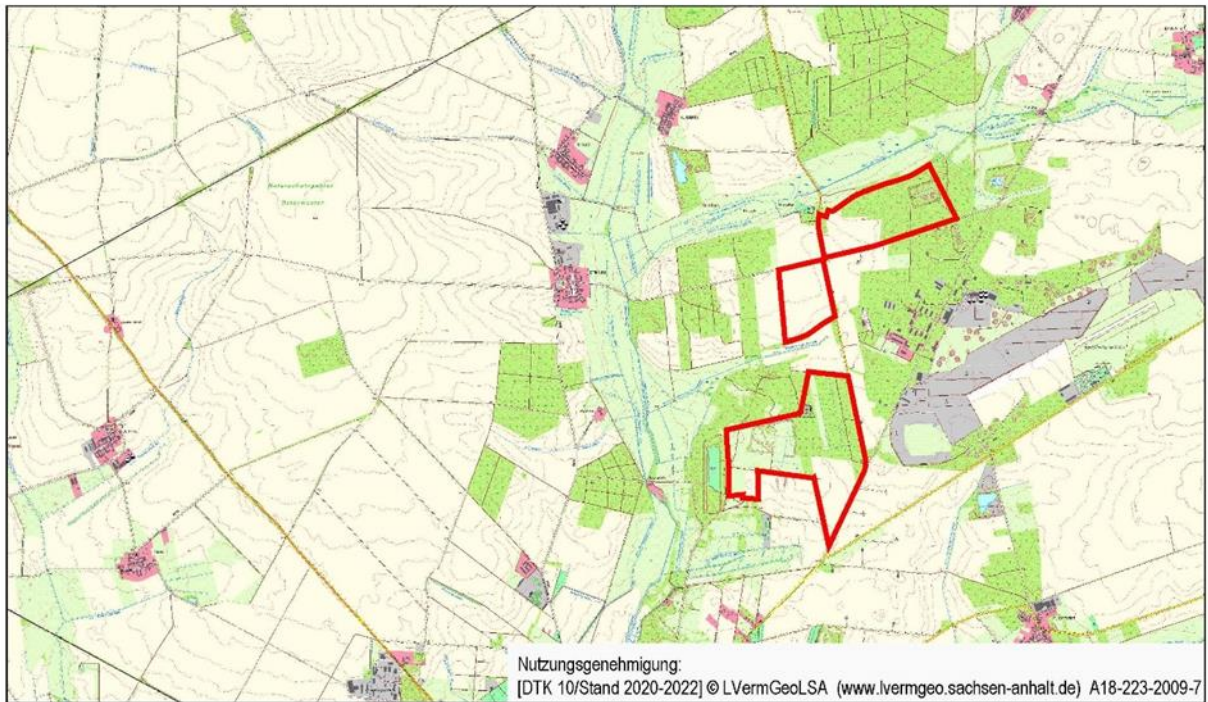


12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zerbst/Anhalt
2. Änderung des Flächennutzungsplans Zernitz
3. Änderung des Flächennutzungsplans Straguth



Begründung zum Entwurf

August 2024

Planungsbüro:



Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

**12. Änderung des FNP der Stadt Zerbst/Anhalt,
2. Änderung des FNP Zernitz
3. Änderung des FNP Straguth**

Plangeber:	Stadt Zerbst/Anhalt Schlossfreiheit 12 39261 Zerbst/Anhalt
Auftraggeber:	GETEC green energy mbH An der Steinkuhle 2b – 2c 39128 Magdeburg
Auftragnehmer:	StadtLandGrün, Stadt- und Landschaftsplanung Anke Bäumer und Astrid Friedewald GbR Händelstraße 8 06114 Halle (Saale) Tel.: (0345) 239 772 0
Autoren:	Dipl.-Agraring. Anke Bäumer Yvette Trebel CAD-Zeichnung
Vorhaben-Nr.:	24-556
Bearbeitungsstand:	Entwurf August 2024

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I - BEGRÜNDUNG	5
1 ALLGEMEINES.....	5
1.1 Vorbemerkungen	5
1.2 Planungsanlass, Planungsziele	5
1.3 Entwicklung der Planänderung, Rechtsgrundlage, Darstellungsform	6
1.4 Lage, Geltungsbereich des Änderungsverfahrens	7
2 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGEN, PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	8
2.1 Landes- und Regionalplanung	8
2.2 Derzeitige planungsrechtliche Situation	12
2.3 Verfahren.....	12
3 BESTANDSAUFNAHME, BEDARFSERMITTLUNG UND PROGNOSE	13
4 PLANUNGSZIEL DER ÄNDERUNG	13
5 PLANUNGSALTERNATIVEN	13
6 GEÄNDERTE DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	14
6.1 Sondergebiet Windenergie	14
6.2 Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke	14
7 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG.....	15
8 FLÄCHENBILANZ	15
TEIL II – UMWELTBERICHT	16
1 EINLEITUNG.....	16
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	16
1.2 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für die Bauleitplanung und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange	16
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER IN DER UMWELTPRÜFUNG ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	17
2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	17
2.1.1 Planungsgebiet und weiterer Untersuchungsraum.....	17
2.1.2 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	17
2.1.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete	21
2.1.4 Weitere Schutzgebiete.....	21
2.2 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	21

3	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	22
3.1	Zielkonzept zur Entwicklung von Umwelt, Natur und Landschaft	22
3.2	Prognose möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase.....	22
3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	24
3.3.1	Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima / Luft	24
3.3.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	24
3.3.3	Schutzgut Boden	25
3.3.4	Landschaftsbild.....	25
3.3.5	Kultur- und Sachgüter.....	25
3.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	25
3.5	Beschreibung erheblicher nachteiliger Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB	25
4	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	26
4.1	Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	26
4.2	Maßnahmen zur Überwachung.....	26
4.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	26
4.4	Referenzliste der Quellen für die Beschreibung und Bewertung	27
5	QUELLEN- UND LITERATURANGABEN.....	27

TEIL I - Begründung

1 Allgemeines

1.1 Vorbemerkungen

Es ist beabsichtigt, nördlich der Kernstadt Zerbst sieben Windenergieanlagen (WEA) zu errichten. Für diese liegt bereits ein Genehmigungsbescheid nach Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ vor. Jedoch wurde diese Genehmigung vor dem Hintergrund erteilt, dass die Windenergieanlagen dienende Anlagen für eine Wasserstoffelektrolyse sind. Es hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass die im Elektrolyseprozess anfallende Abwärme mit einer Standortverschiebung in das Fernwärmenetz der Stadt eingespeist werden kann. Das würde insbesondere den Zielen der kommunalen Wärmewende entsprechen.

Mit dem neuen Elektrolysestandort entfällt die dienende Funktion der Windenergieanlagen. Somit wäre die Errichtung der Windenergieanlagen nur möglich, wenn die Standorte in einem Vorranggebiet für Wind liegen oder anderweitig von den Ausschlusswirkungen des Teilplans Wind 2018 abweichen können. Da aber bereits eine bestandskräftige Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der sieben WEA vorliegt, war es möglich, über den neu geschaffenen § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)² eine **Zielabweichung** zu beantragen.

Dieser Zielabweichung ist auf Antrag der Stadt Zerbst/Anhalt durch die Regionalversammlung der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg am 05. April 2024 zugestimmt worden. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat den Bescheid am 17.04.2024 ausgestellt.

Somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur planungsrechtlichen Sicherung der Errichtung der WEA möglich und notwendig. Die betroffenen Teil-Flächennutzungspläne weisen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans kein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ aus. Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist zur Aufstellung des Bebauungsplans eine Änderung der rechtskräftigen Teilflächennutzungspläne im Parallelverfahren erforderlich.

1.2 Planungsanlass, Planungsziele

Anlass der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zerbst/Anhalt, der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Zernitz und der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Straguth ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von sieben Windenergieanlagen. Die zulässige Nutzung soll für den Planbereich durch Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergieanlage geändert werden. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2024 „WKA Rieselfelder“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Planung im Parallelverfahren geschaffen.

Die Änderung der Teil-Flächennutzungspläne mit Darstellung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Windenergieanlage erfolgt, um die planungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Errichtung von WEA sicherzustellen.

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)

² Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

1.3 Entwicklung der Planänderung, Rechtsgrundlage, Darstellungsform

Für die Stadt Zerbst/Anhalt liegt noch kein gesamtgemeindlicher Flächennutzungsplan vor. Die Flächennutzungspläne der ehemals selbstständigen Gemeinden gelten gemäß § 204 Abs. 2 BauGB fort.

Die Planänderungen werden daher aus den rechtswirksamen Teil-Flächennutzungsplänen entwickelt. Die Verfahrensstände stellen sich wie folgt dar:

- Verfahrensstand des Flächennutzungsplanes der Stadt Zerbst:

Der Flächennutzungsplan der Stadt Zerbst/Anhalt wurde erstmals am 19. September 2002 als Teilflächennutzungsplan genehmigt (Teilflächennutzungsplan aufgrund der Eingemeindung der Ortsteile Pulspforde und Bonitz zum 01. April 2002). Die Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes um die genannten Ortsteile wurde mit Bekanntmachung am 18. März 2004 wirksam. Gleichzeitig erfolgte eine Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes.

Mit der Eingemeindung der Ortsteile Luso, Bone, Mühlsdorf und Bias am 01. Januar 2005 wurde der Flächennutzungsplan erneut ergänzt und nach der Genehmigung am 24. April 2008 mit der Bekanntmachung am 20. Juni 2008 wirksam.

Änderungshistorie	Feststellungsdatum	Parallel Bebauungsplanung
1. Änderung	Januar 2010	vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2009 „Solarkraftwerk Flugplatz Zerbst/Anhalt“
2. Änderung	März 2012	vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2010 „Solarpark Deponie“
3. Änderung	März 2012	vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/2010 für die Errichtung der Bioraffinerie auf dem Flugplatzgelände
4. Änderung	Oktober 2012	Bauleitplanung für das Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage auf der ehemaligen Radarstation Bias/Jütrichau
5. Änderung	noch nicht abgeschlossen	Bebauungsplan Nr. 34 „Flugplatz Zerbst/Anhalt“
6. Änderung	September 2009	Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet Heidmathen“ (Erweiterung des Gewerbegebietes III „Am Feuerberg“)
7. Änderung	vorraussichtlich März 2024	Bebauungsplan Nr. 43 „Quartier Biaser Staraße“
8. Änderung	vorraussichtlich 2024	vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2020 Gewerbegebiet Kirschallee – Papenbreite 10 - Gewerbegebiet und Sondergebiet „solare Energieerzeugung“
9. Änderung	vorraussichtlich 2024	vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2022 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kiessandtagebau Zerbst“

10. Änderung	n.n.	Bebauungsplan Nr. 47 „Wohnbaustandort Fohlenweide“
11. Änderung	n.n.	vorhabenbezogener Bauungsplan Nr. 06/2023 „Photovoltaik Allfein“

- Verfahrensstand des Flächennutzungsplanes Zernitz:

Der Flächennutzungsplan Zernitz wurde im November 1996 vom Regierungspräsidium Dessau genehmigt. Die 1. Änderung wurde im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bauungsplan Nr.02/2016 "Paintballanlage " Neue Mühle Zernitz angeschoben.

- Verfahrensstand des Flächennutzungsplanes Straguth:

Die Gemeinde Straguth besitzt einen genehmigten Flächennutzungsplan.

Die 1. Änderung zum Flächennutzungsplan (Ausweisung eines Sondergebietes `Solare Energieerzeugung` auf einer Teilfläche von 160 ha auf dem Flugplatzgelände innerhalb der Gemarkungen Zerbst, Pulpforde und Straguth) wurde am 13.04.2011 genehmigt und mit Bekanntmachung am 29.04.2011 wirksam

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Straguth wurde gemeinsam mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zerbst/Anhalt angeschoben und ist noch nicht fertiggestellt. Im Parallelverfahren wurde der Bauungsplan Nr. 34 der Stadt Zerbst/Anhalt „Flugplatz Zerbst/Anhalt“ („Regenerativer Energiepark Flugplatz Zerbst/Anhalt“) aufgestellt.

Die Änderung der genannten Teil-Flächennutzungspläne erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bauungsplan Nr. 02/2024 „WKA Rieselfelder“. Der Geltungsbereich der Änderungen ist deckungsgleich zum Geltungsbereich des **vorhabenbezogenen** Bauungsplans.

Die Teilbereiche der vorliegenden Änderungen werden in einem Ausschnitt des jeweils rechtswirksamen Flächennutzungsplans, der einen größeren städtebaulichen Zusammenhang erkennen lässt, abgegrenzt und in der Planzeichnung der Fassung der beabsichtigten Änderung gegenübergestellt.

Für die Plandarstellung der Änderungen werden die aktuellen digitalen topografischen Karten im Maßstab 1 : 10.000 (DTK 10) verwendet.

In der Begründung zur Änderung der Teil-Flächennutzungspläne werden nur Aussagen zu den vorliegenden Änderungen getroffen. Sie ist daher immer nur *im Zusammenhang mit den Begründungen zu den rechtswirksamen Teil-Flächennutzungsplänen* zu sehen.

1.4 Lage, Geltungsbereich des Änderungsverfahrens

Die Stadt Zerbst/Anhalt liegt östlich der mittleren Elbe im Land Sachsen-Anhalt und gehört zum Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Die Stadt Köthen (Sitz der Kreisverwaltung) liegt südlich von Zerbst/Anhalt in einer Entfernung von ca. 25 km, in gut 18 km in südöstlicher Richtung liegt

die Stadt Dessau-Roßlau und zur Landeshauptstadt Magdeburg sind es 35 km in nordwestlicher Richtung.

Zur Stadt Zerbst/Anhalt gehören die Ortschaften Bias, Bornum, Buhlendorf, Deetz, Dobritz, Gehrden, Gödnitz, Grimme, Güterglück, Hohenlepte, Jütrichau, Leps, Luso, Lindau, Moritz, Nedlitz, Nutha, Polenzko, Pulpforde, Reuden/Anhalt, Steutz, Straguth, Walternienburg und Zernitz.

Die Stadt Zerbst/Anhalt umfasste nach Angaben des Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember 2022 eine Fläche von ca. 46.894 ha und 21.519 Einwohner.

Nachbargemeinden sind die Städte Gommern und Möckern (Landkreis Jerichower Land) im Norden, die Stadt Aken (Elbe) (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) im Süden, die Stadt Dessau-Roßlau im Südosten, die Stadt Coswig (Anhalt) (Landkreis Wittenberg) im Osten und die Stadt Barby (Salzlandkreis) im Westen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Kernstadt Zerbst/Anhalt und westlich bzw. nördlich des Flugplatzareals. Der Geltungsbereich ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 02/2024. Das Plangebiet des Änderungsverfahrens ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2 Übergeordnete und sonstige Planungen, Planungsrechtliche Situation

Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Unter Raumordnung wird dabei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden. Gesetzliche Grundlage dafür ist das Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245).

Das Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) wurde am 23. April 2015 erlassen (GVBl. LSA S. 170). Es enthält im Wesentlichen Vorschriften zur Aufstellung, zum Inhalt und zur Verwirklichung von Raumordnungsplänen. Neben einem Landesentwicklungsplan gehören dazu Regionale Entwicklungspläne und Regionale Teilentwicklungspläne.

Als Regionale Planungsgemeinschaft für das Stadtgebiet von Zerbst/Anhalt ist im LPIG die Planungsregion Anhalt – Bitterfeld – Wittenberg benannt.

Der Regionalplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurde am 21.12.2019 mit einer Maßgabe durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt. Nach dem Beitrittsbeschluss der Regionalversammlung vom 29.03.2019 trat der Regionalplan mit Bekanntmachung der Genehmigung am 27.04.2019 in Kraft.

2.1 Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP) 2010

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei der weiteren Planung gemäß § 4 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen.

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 14. Dezember 2010 von der Landesregierung beschlossen. Nach der Veröffent-

lichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.2011) trat der LEP 2010 am 12. März 2011 in Kraft.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat in ihrer Sitzung am 8. März 2022 die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans beschlossen. Am 22. Dezember 2023 hat die Landesregierung den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der öffentlichen Stellen und Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) freigegeben. Der 1. Entwurf des LEP hat im Zeitraum vom 29. Januar 2024 bis zum 12. April 2024 öffentlich ausgelegen.

Der LEP 2010 enthält Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung sowie einzelfachliche Grundsätze. Die in der Präambel formulierte Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

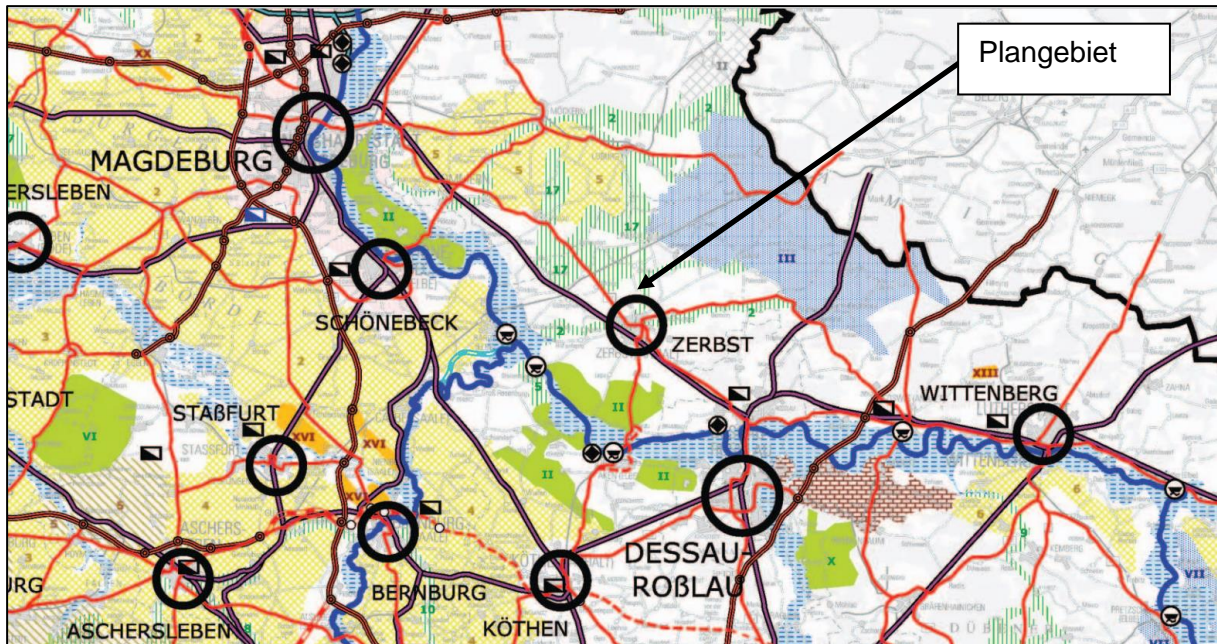
Laut LEP wird der Landkreis Anhalt-Bitterfeld der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zugeordnet.

Weiterhin sind folgende Vorgaben für das Planverfahren relevant:

- Mittelzentrum Zerbst/Anhalt

Gemäß Ziel 103 ist sicherzustellen, dass Energie in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihren vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (Z 108) und in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen zu sichern (Z 109). Für die Nutzung der Windenergie sind in den Regionalen Entwicklungsplänen geeignete Gebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern (Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten – Z 110 und Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen – G 82).

Abb. 1: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2010



Die Festlegungen des 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des LEP decken sich für die vorliegende Planung mit denen des rechtswirksamen LEP.

Regionaler Entwicklungsplan

Die Ziele der Landesplanung werden auf der Regionalplanungsebene konkretisiert.

Neben grundsätzlichen, werden hier konkrete Ziele der Raumordnung zur regionalen Entwicklung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg benannt.

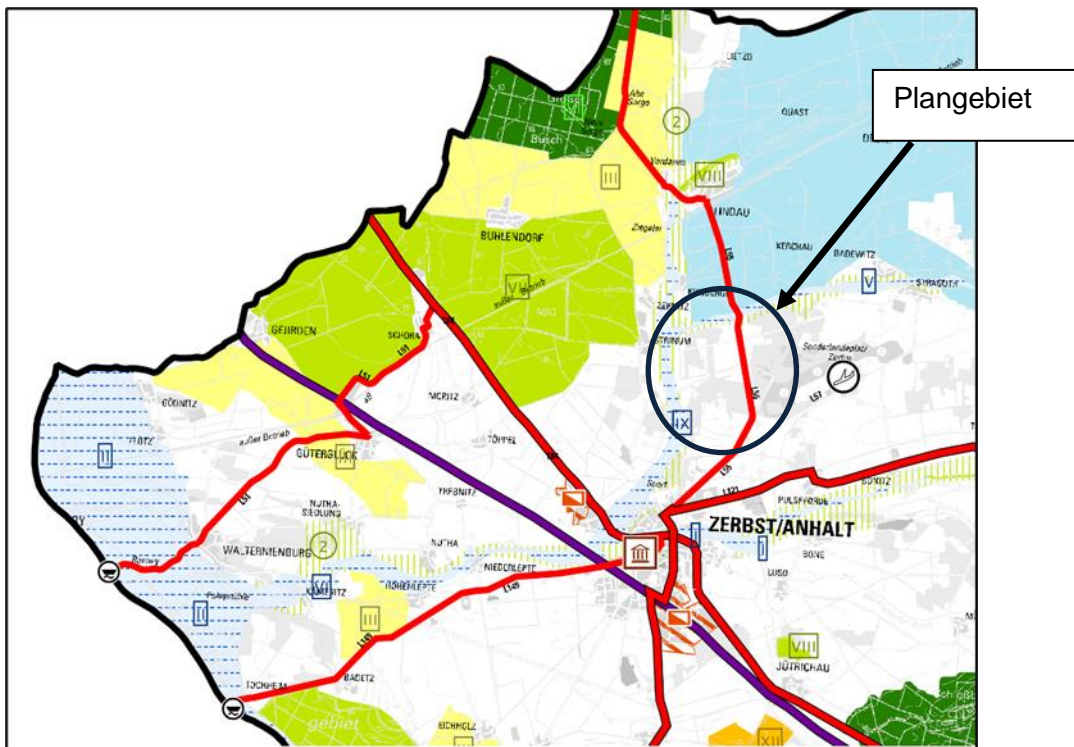
Der Regionale Entwicklungsplan trifft folgende, für die Planung relevante Aussagen (vgl. Abb. 2):

- Regional bedeutsame Hauptverkehrsstraße: L 55
- Sonderlandeplatz Zerbst/Anhalt
- Vorranggebiet Natur und Landschaft: VII Zerbster Land
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Biotopverbundsystems: 2 Bachsystem im Vorfläming
- Vorranggebiet für Hochwasserschutz: IX Lindauer Nuthe

Im System Zentraler Orte im Kapitel 3.1.3.1 des Sachlichen Teilplans nimmt die Stadt Dessau-Roßlau die Funktion eines Oberzentrums ein. Zerbst/Anhalt ist Mittelzentrum.

„Mittelzentrum ist gemäß Ziel 37 LEP 2010 jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten Entwicklung.“

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“



(Quelle: © Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg / 2024)

Der **Sachliche Teilplan Wind 2018** (STP Wind 2018) weist das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XXI Zerbst Flugplatz aus (Pkt. 3.1.2 - Z 1). Es erstreckt sich nördlich und westlich des Flugplatzes und wird im Westen durch die L 55 begrenzt. Der geplante Windpark befindet sich außerhalb dieses Vorranggebietes.

Gemäß Ziel 1 des STP Wind 2018 wird die Nutzung der Windenergie durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch gesteuert. Raumbedeutsame Windenergieanlagen, denen das Vorhaben zuzuordnen ist, sind demnach an anderer Stelle der Planungsregion ausgeschlossen.

Mit Inkrafttreten des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG) am 01.02.2023 entfällt die raumordnerische Steuerungswirkung von Eignungsgebieten. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert und demnach überall im Außenbereich zulässig. Eine raumordnerische Steuerung wird nur erreicht, wenn die Flächenbeitragswerte der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG an den festgelegten Stichtagen (31.12.2027 bzw. 31.12.2032) eingehalten werden. Um zukünftig eine raumordnerisch gesicherte Entwicklung von WEA-Standorten zu ermöglichen, soll ein Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind 2027) aufgestellt werden. Das Aufstellungsverfahren ist durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg am 03.03.2023 eingeleitet. In der Arbeitskarte zur Planabsicht STP Wind 2027 vom 03.03.2023 sind für das Vorranggebiet Zerbst Flugplatz die Erweiterungen E 19 (Zerbst Rieselfelder) und E 20 (Flugplatz Nordwest) ausgewiesen.

Aufgrund dessen bestand das Erfordernis der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zum STP Wind nach § 245e Abs. 5 BauGB. Mit Bescheid vom 17.04.2024 erhielt

die Stadt Zerbst/Anhalt die Genehmigung der Zielabweichung von der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.

Dem Antrag auf Abweichung wurde stattgegeben, da weder im LEP 2010 noch im REP A-B-W 2018 für das geplante Sondergebiet „Wind“ der Windenergienutzung entgegenstehende flächenhafte Zielstellungen getroffen wurden.

Darüber hinaus wird im Bescheid dargelegt, dass die beantragte Fläche für die Nutzung der Windenergie geeignet ist. Zur Erreichung des Flächenbeitragswertes in Höhe von 2,3% der Planungsregion sollen vorhandene Vorranggebiete nach Möglichkeit zuerst erweitert werden, bevor neue Vorranggebiete eröffnet werden. Mit dem geplanten Sondergebiet „Windenergieanlage“ wird das beabsichtigte gesamträumliche Planungskonzept der aktuellen Regionalplanung berücksichtigt.

Die vorgenannten übergeordneten Vorgaben der Landes- und Regionalplanung wurden bei der Erarbeitung der Planung berücksichtigt.

2.2 Derzeitige planungsrechtliche Situation

Der Geltungsbereich des geplanten Sondergebietes „Windenergie“ befindet sich im Geltungsbereich des STP Wind 2018, jedoch außerhalb der im Ziel 1 des STP Wind 2018 festgelegten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Mit diesen Vorranggebieten erfolgt eine raumordnerische Steuerung. WEA, die raumbedeutsam sind, sind demnach an anderer Stelle der Planungsregion ausgeschlossen. Daraus ergibt sich auch, dass die Ausweisung von Sondergebieten Windenergie in der kommunalen Bauleitplanung nicht zulässig ist.

Erst § 245e Abs. 5 BauGB ermöglicht es den Gemeinden bei der Aufstellung von Sondergebieten für die Nutzung von Windenergie vor dem in Abs.1 Satz 2 BauGB genannten Zeitpunkt, abweichend von § 6 Abs. 2 ROG, auf Antrag von einem Ziel der Raumordnung abzuweichen.

Dieser Zielabweichung hat die Regionale Planungsgemeinschaft A-B-W mit Bescheid vom 17.04.2024 zugestimmt (vgl. auch Pkt. 2.1 der Begründung Teil I). Somit kann das Verfahren zur Änderung der genannten Flächennutzungspläne durchgeführt werden.

2.3 Verfahren

Das Verfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zerbst/Anhalt, zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans Zernitz und zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans Straguth ist durch Beschluss des Stadtrates vom 27. März 2024 eingeleitet worden (Beschluss-Nr. 0860/2024).

Die Änderung der genannten Flächennutzungspläne erfolgt im Regelverfahren. Demzufolge sind eine zweistufige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie ein Umweltbericht für die Änderung erforderlich.

3 Bestandsaufnahme, Bedarfsermittlung und Prognose

Das Plangebiet ist unbebaut. Es ist derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Teilflächen sind mit Gehölzen bestockt bzw. weisen waldartige Strukturen auf.

Die südliche Teilfläche (Gemarkung Zerbst) umfasst ehemalige *Rieselfelder*. Bis zur Errichtung der Zentralkläranlage Zerbst im Jahr 1996 wurden auf einem Großteil dieser Flächen die Abwässer im Kanalpumpwerk in der Zerbster Käesperstraße vorgeklärt. Mit zusätzlichen Wassermengen stark versetzt, wurden die Abwässer dann zu den nördlich der Stadt gelegenen Rieselfeldern gepumpt. Diese bestanden aus mehreren Becken sowie einzelnen, von Gräben durchzogenen sogenannten ‚Kabeln‘.

Die mittlere, westlich der L 55 und südlich der K 1250 gelegene Teilfläche stellt eine Ackerfläche ohne besondere Vorprägung dar (Gemarkungen Zernitz und Straguth).

Die nördliche, östlich der L 55 und nördlich der K 1250 gelegene Teilfläche ist als Konversionsfläche einzustufen. Sie war Bestandteil des ehemaligen Militärflugplatzes und wurde als Munitionslager genutzt (Gemarkung Straguth). Es befinden sich an diesem Standort noch Bunker, Wege, Beleuchtungsmasten usw.. Die Fläche ist eingezäunt und nicht öffentlich zugänglich.

Die in den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen dargestellten Flächen für Wald **stellen die beabsichtigte Entwicklung dar. Ein Wald war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplans** nur zum Teil ausgebildet. Auf den Flächen der Rieselfelder hat sich trotz mehrfacher Aufforstungsversuche **kein Wald** ausgebildet. Teilflächen, des ehemaligen zum Flugplatz gehörenden Munitionsdepot nördlich der Kreisstraße K 1250, sind ebenfalls nicht mit Wald bestockt.

4 Planungsziel der Änderung

Die Änderung der genannten Flächennutzungspläne erfolgt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von sieben WEA zu schaffen. Mit der Darstellung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Windenergieanlage soll die planungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten WEA als Hauptanlage ermöglicht werden.

5 Planungsalternativen

Unter Berücksichtigung der raumordnerischen Steuerung zur Errichtung von WEA im STP Wind 2018 sowie dem vorliegenden Bescheid zur Zielabweichung und **insbesondere** dem Genehmigungsbescheid der GETEC green energy GmbH [5] sind Betrachtungen zu Planungsalternativen nicht erforderlich.

6 Geänderte Darstellungen im Flächennutzungsplan

6.1 Sondergebiet Windenergie

Der Geltungsbereich wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlage ausgewiesen. Mit dieser Ausweisung wird die Errichtung von sieben WEA planungsrechtlich vorbereitet.

Die Änderungen der Flächennutzungspläne setzen den vorliegenden Bescheid zur Zielabweichung sowie des Genehmigungsbescheides der GETEC green energy GmbH um.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den effizienten Betrieb der im Außenbereich liegenden Standorte der WEA große Freiräume zwischen den einzelnen Standorten notwendig sind. Die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Nutzungen insbesondere durch die Landwirtschaft und durch Wald bleiben außerhalb der künftigen Anlagenstandorte von der Darstellung unberührt und werden weiter betrieben.

Auch die im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans der Stadt Zerbst dargestellte Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof bleibt erhalten.

6.2 Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

Archäologie und Denkmalschutz

Die Änderungsbereiche befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA in einem Bereich mit archäologischen Kulturdenkmalen. Die mittelalterliche Ortswüstung Wienermark liegt inmitten der nordöstlichen Teilfläche. Aufgrund dessen ist bereits im Zuge der Genehmigung [5] für das WEA E 6 festgelegt worden, dass bei der Vorhabenumsetzung eine Baubeginnsanzeige sowie eine fachgerechte Dokumentation zu erfolgen haben.

Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt wird das Erfordernis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung und eine erforderliche fachgerechte archäologische Dokumentation auf alle Anlagenstandorte ausgeweitet.

Kampfmittelverdachtsfläche

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sind als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) eingestuft. In Vorbereitung von erdeingreifenden Maßnahmen sind daher entsprechende Vorkehrungen notwendig.

Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM- GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA, Nr. 8/2015) ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.

7 Wesentliche Auswirkungen der Planänderung

Der Flächennutzungsplan trägt vorbereitenden Charakter. Er hat in der Regel keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung. Die Art der Flächennutzung wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt. Er setzt damit einen Rahmen, der durch die weiteren Planungen konkretisiert wird. Die vorliegende Änderung dient der Entwicklung eines Windparks durch Errichtung von sieben WEA. Damit leistet die Stadt Zerbst/Anhalt ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele.

Umweltbelange

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter bzw. die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind zu erwarten, können im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 02/2024 „WKA Rieselfelder“ durch entsprechende Festsetzungen gemindert bzw. kompensiert werden.

8 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der Änderungen der Teil-Flächennutzungspläne umfasst eine Gesamtfläche von ca. 154,6 ha. Davon entfallen:

auf die 12. Änderung des Flächennutzungsplans Zerbst	83,5 ha
auf die 2. Änderung des Flächennutzungsplans Zernitz	23,2 ha
auf die 3. Änderung des Flächennutzungsplans Straguth	47,9 ha

Der gesamte Änderungsbereich wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlage dargestellt.

Teil II – Umweltbericht

(nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB)

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Bezüglich des Standortes wird auf die Gliederungspunkte 1 und 3 des vorliegenden Begründungstextes Teil I verwiesen.

Es ist beabsichtigt, in den Gemarkungen Zerbst, Zernitz und Straguth planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) zu schaffen. Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, sind die fortgeltenden Flächennutzungspläne wie folgt zu ändern:

12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zerbst
2. Änderung des Flächennutzungsplans Zernitz
3. Änderung des Flächennutzungsplans Straguth

Der Geltungsbereich wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie festgesetzt. Er ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 02/2024 „WKA Rieselfelder“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Weiterführende Erläuterungen zu diesen Festsetzungen sind Pkt. 6 der vorliegenden Begründung Teil I sowie den zeichnerischen Darstellungen zu entnehmen.

Zur Größe der festgesetzten Flächen wird auf Pkt. 8 der Begründung verwiesen.

1.2 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für die Bauleitplanung und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB kann die Umweltprüfung bei gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Das ist vorliegend der Fall. Der Bebauungsplan Nr. 02/2024 „WKA Rieselfelder“ wird im Parallelverfahren gleichfalls mit einer Umweltprüfung aufgestellt. Der nachfolgende Umweltbericht beschränkt sich daher auf den Inhalt und Detailierungsgrad der vorbereitenden Bauleitplanung.

Zur Berücksichtigung der Ziele aus den übergeordneten Fachgesetzen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Direkte, für das Plangebiet relevante Ziele von Fachplänen existieren für das Plangebiet nicht.

Die Ergebnisse von Fachplanungen und Untersuchungen werden in die nachfolgenden Ausführungen eingestellt. Anderweitige Fachpläne aus den Bereichen Wasser- und Abfallrecht sind nicht vorhanden.

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese dort dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So können beispielsweise bestimmte schutzgutbezogene Raumeinheiten (z. B. Biototyp) auf dieser gesetzlichen Vorgabe bewertet werden. Somit gibt der jeweilige Erfüllungsstand der fachgesetzlichen Vorgaben in der Bewertung den Grad der Auswirkungen wieder, je höher die Intensität der Beeinträchtigungen eines Vorhabens auf ein bestimmtes Schutzgut ist, umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung.

2 Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Planungsgebiet und weiterer Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderungen befindet sich nördlich bis nordöstlich der Kernstadt Zerbst/Anhalt. Das Plangebiet umfasst Teilflächen östlich bzw. westlich der Landesstraße L 55. Im Norden bildet die Kreisstraße K 2150 die nördliche bzw. südliche Grenze der Teilflächen.

Die südliche Teilfläche umfasst ehemalige *Rieselfelder*. Bis zur Errichtung der Zentralkläranlage Zerbst im Jahr 1996 wurden auf einem Großteil dieser Flächen die Abwässer im Kanalpumpwerk in der Zerbster Käpperstraße vorgeklärt. Mit zusätzlichen Wassermengen stark versetzt wurde die Abwässer dann zu den nördlich der Stadt gelegenen Rieselfelder gepumpt. Diese bestanden aus mehreren Becken sowie einzelnen, von Gräben durchzogenen sogenannten ‚Kabeln‘.

Die mittlere, westlich der L 55 gelegene Teilfläche wird landwirtschaftlich genutzt.

Die nördliche, östlich der L 55 gelegene Teilfläche ist als Konversionsfläche einzustufen. Sie war Bestandteil des ehemaligen Militärflugplatzes und wurde als Munitionslager genutzt. Es befinden sich an diesem Standort noch Bunker, Wege, Beleuchtungsmasten usw. Die Fläche ist eingezäunt und nicht öffentlich zugänglich.

In den fortgeltenden Flächennutzungsplänen wurden diese Flächen wie folgt dargestellt:

Flächennutzungsplan Zerbst: Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald, Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof (Kriegsgräberstätte)

Flächennutzungsplan Zernitz: Fläche für die Landwirtschaft

Flächennutzungsplan Straguth: Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald

2.1.2 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im Ausgangszustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegung zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes, ergänzt mit den Ergebnissen der anderen Fachgutachten, dokumentiert und bewertet. Daraus werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen abgeleitet.

2.1.2.1 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Pflanzen

In den Flächennutzungsplänen werden Flächen für die Landwirtschaft und für Wald dargestellt.

Tiere

In den Flächennutzungsplänen werden keine diesbezüglichen Darstellungen getroffen. Aus den Untersuchungen zum Bebauungsplan bzw. zum BImSch-Antragsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben auf besonders geschützte Lebensstätten (z.B. Greifvogelhorste), die im Rahmen des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen sind.

2.1.2.2 Fläche und Boden

Wie bereits dargelegt, handelt sich um bereits vorgeprägte Flächen. Die südliche Fläche wurde als Rieselfelder und die nördliche als Munitionslager genutzt.

In den Flächennutzungsplänen sind keine Bauflächen ausgewiesen. Aus den Vornutzungen als Rieselfelder bzw. Munitionslager ist eine Überprägung der Flächen und des Bodens herzuleiten.

Im Hinblick auf den Boden sind in die Umweltprüfung auch die Bodenfunktionen gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) innerhalb des Plangebietes zu beschreiben und zu bewerten. Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans sind folgende Funktionen zu bewerten:

1. natürliche Funktionen

- als Lebensraum für Pflanzen mit den Kriterien Standortpotenzial sowie natürliche Bodenfruchtbarkeit und
- als Bestandteil des Naturhaushaltes und hier insbesondere des Wasserhaushaltes.
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

3. Nutzungsfunktionen als

- Rohstofflagerstätte,
- Fläche für Siedlung und Erholung,
- Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Nahezu der gesamte Geltungsbereich dient tatsächlich als Standort für Pflanzen. Ausgenommen sind noch vorhandene bauliche Anlagen und Wegeflächen im Bereich des Munitionslagers. Wie bereits beschrieben, handelt es sich im Bereich der Rieselfelder um

Flächen, auf denen jahrzehntelang Abwässer ausgebracht wurden. Es kann daher nicht mehr von einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit ausgegangen werden. Dennoch dient der Boden als Standort für Pflanzen.

Die weiteren natürlichen Bodenfunktionen (z. B. Abbau- und Ausgleichsmedium mit Filter- und Puffereigenschaften zum Schutz des Grundwassers) werden vollständig erfüllt.

Auf den Flächen des Munitionslagers ist, sofern eine Versiegelung vorhanden war oder ist bzw. Ablagerungen stattgefunden haben, von einer Überformung der natürlichen Bodenverhältnisse auszugehen.

Anfallendes Oberflächenwasser kann derzeit vollständig versickern, so dass es dem Wasserkreislauf wieder zugeführt wird.

Es liegen keine Hinweise vor, dass der Boden innerhalb des Plangebietes eine besondere Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte aufweist.

2.1.2.3 Wasser

Grundwasser

Gemäß der allgemeinen Gefälleverhältnisse ist die Gebietsentwässerung nach Süden bzw. nach Südwesten zur Elbe hingrichtet. Die heutigen hydrologischen Verhältnisse in den Auen der Elbezuflüsse werden weitgehend durch technische Veränderungen charakterisiert. Vor allem der Aufstau für den Betrieb von Wassermühlen hat den Abfluss verlangsamt und das Grundwasser ansteigen lassen, wodurch die Talböden stellenweise mit einer Mächtigkeit bis zu 2 m vermoort.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Planungsgebietes bzw. unmittelbar angrenzend sind keine dauerhaften Fließgewässer vorhanden. Im Plangebiet sind auch keine stehenden Gewässer vorhanden.

Die wasserreichen Bäche im Umfeld des Plangebietes haben einen unterschiedlichen Ausbaugrad, der seit dem Mittelalter in ihrem Lauf z. T. zu starken Veränderungen und durch Mühlenstau zu Beeinträchtigungen in ihrer ökologischen Durchgängigkeit führten.

2.1.2.4 Klima/Luft

Der Anstieg vom Elbetal zum Hochfläming verbindet sich mit einem Übergang vom mehr subkontinentalgetönten Klima des Elbetals zum mehr subatlantisch getönten Klima des Hochflämings. Der mittlere Jahresniederschlag in der Landschaftseinheit des Roßlau-Wittenberger Vorflämings erreicht 580 mm mit einem schwach ausgeprägten Niederschlagsmaximum im Sommer (57 - 60 %). Die Jahresmitteltemperaturen um 8,5°C entsprechen den großklimatischen Verhältnissen dieses Raumes und weisen zusammen mit dem Sommermaximum im Juli um 18 °C auf eine regionale thermische Gunst hin.

Lufthygienische Vorbelastungen sind nicht zu verzeichnen.

Die Bedeutung des Landschaftsraumes hinsichtlich klimatischer Ausgleichsfunktionen ist hoch, da sich das Plangebiet im freien Landschaftsraum befindet. Die angrenzenden Acker- und Gehölzflächen fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete.

2.1.2.5 Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)

Das Landschaftsbild wird als sinnlich wahrnehmbare Gesamtheit aller Formen und Ausprägungen von Natur und Landschaft verstanden. Das Zusammenspiel der Landschaftselemente, gekennzeichnet durch Oberflächenformen, Vegetationsbestockung, Nutzungsstruktur sowie Siedlungs- u. Bauformen, bestimmt maßgeblich deren Erscheinungsbild.

Das Landschaftsbild wird insbesondere durch die kleinteilige Strukturierung aus Gehölz-, Acker- und Wiesenflächen geprägt. Die Gehölze weisen zudem eine unterschiedliche Altersstruktur auf und gliedern die Landschaft durch flächige und lineare Ausbildungen.

Die Vorhabenstandorte sind einheitlich mit einer geringen bis sehr geringen Naturerlebnis- und Erholungsfunktion belegt.

Vorbelastungen des Landschaftsraumes gehen von den Bestands-WEA im Bereich des Flugplatzareals aus.

Die Flächen sind für eine Erholungsnutzung nur eingeschränkt erschlossen bzw. nicht zugänglich.

2.1.2.6 Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu betrachten. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen sind insbesondere als Schutzziel das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion und
- die Erholungsfunktion.

Der Geltungsbereich befindet sich im freien Landschaftsraum. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt am Stadtrand von Zerbst bzw. am Ortsrand von Strinum und Kuhberge jeweils in ca. 1,4 km Entfernung. Die weiteren im Umfeld vorhandenen Ortschaften befinden sich in noch größeren Abständen zur Geltungsbereichsgrenze.

Für das Wohnumfeld bzw. eine Erholungsnutzung hat der Geltungsbereich derzeit keine Bedeutung.

2.1.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand **im gesamten Geltungsbereich** zu erwarten. Es befinden sich keine Baudenkmale nach Denkmalschutzgesetz im Plangebiet.

2.1.2.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

So ist z. B. die Beschaffenheit des Bodens für die Grundwasserinfiltration und die Empfindlichkeit des Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeintrag verantwortlich, gleichzeitig kann Grundwasser bei einem geringen Grundwasserflurabstand Einfluss auf oberflächennahe

Gewässer sowie das dadurch beeinflusste Biotop- und Artenvorkommen (Röhricht, Amphibien) haben. Das vorhandene Artenspektrum der Tiere ist abhängig von der Biotopausstattung. Die Gehölzbestände sind potenzielle Brutstätten bzw. Ansitzwarten für bestimmte Vogelarten und die Ackerfläche ist Nahrungsraum für Greifvögel, die nach Kleinsäußern jagen, sowie ggf. Brutbereich für Bodenbrüter. Gleichzeitig können Tiere auch einen großen Einfluss auf die Vegetation ausüben, indem Vögel beispielsweise Samen verbreiten.

Für den Geltungsbereich sind keine Wechselwirkungen zu ermitteln, die über die zu den einzelnen Schutzgüter beschriebenen Wirkungen hinausgehen.

2.1.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete

Schutzgebiete i. S. der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie werden nicht berührt. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Obere Nutheläufe“. Den geringsten Abstand weist das ehemalige Munitionslager mit ca. 340 m auf (Grimmer Nuthe). Flächige Schutzgebietsareale befinden sich in mehr als 5.000 m Entfernung zum Geltungsbereich.

Die dem Geltungsbereich nächstgelegenen linearen Strukturen der Nutheläufe beinhalten den Biotoptyp `Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260).

Das EU-Vogelschutzgebiet „Zerbster Land“ besteht aus vier Teilflächen. Die nächstgelegene Teilfläche befindet sich westlich des Ortsteiles Strinum in einem Abstand von ca. 1,7 km. Unter Berücksichtigung der Schutzzwecke und hier insbesondere des Schutzes der Großtrappe kann festgestellt werden, dass der empfohlene Mindestabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe auch unter Berücksichtigung von Pufferflächen zu Siedlungen eingehalten wird.

2.1.4 Weitere Schutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Zerbster Nuthetäler“. Mit Schreiben vom 04.03.2021 ist seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eine Befreiung vom Bebauungsverbot gemäß § 9 Ziffer 2 der LSG-Verordnung unter der Voraussetzung erteilt worden, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung Rechtskraft erlangt. **Das ist der Fall. Die Genehmigung ist auf drei Jahre ab Bestandskraft der Genehmigung befristet.**

Weiterhin befindet sich der Geltungsbereich im Naturpark „Fläming“. Dieser Naturpark wird in drei Zonen gegliedert, der Geltungsbereich liegt in der Zone II (Landschaftsschutz- und Erholungszone). Sie dient den Zielen der landschaftsbezogenen Erholung unter dem Aspekt eines naturverträglichen Tourismus entsprechend der LSG-Verordnung. Für diese ist eine Befreiung erteilt worden.

Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind weder angrenzend noch in einem Wirkraum um das Plangebiet verordnet. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA geschützten Biotope.

Weitere Schutzgebiete z. B. nach Wasserrecht sind nicht vorhanden.

2.2 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die bisherigen Nutzungen würden weiterhin bestehen. Negative Auswirkungen für die Flächen selbst wären nicht zu erwarten.

Andererseits dient die Errichtung von WEA dem Ausbau der erneuerbaren Energien, die sich als Beitrag zur Energiewende verstehen. Für die Stadt Zerbst/Anhalt bestünde dann die

Notwendigkeit andere Flächen zur Nutzung durch erneuerbare Energien und hier besonders für WEA vorzubereiten.

Über diese allgemeine Einschätzung der Entwicklung des Standortes hinausgehende genauere Prognosen liegen nicht vor. Eine Notwendigkeit zu vertiefenden Untersuchungen besteht nicht.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Zielkonzept zur Entwicklung von Umwelt, Natur und Landschaft

Mit der geplanten Änderung der Flächennutzungspläne erfolgt eine Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie. Damit einhergehend sind Auswirkungen vorrangig in Bezug auf das Landschaftsbild zu verzeichnen. Daher sind vielfältige Maßnahmen zur ökologischen Habitatergänzung und zur Aufwertung des Landschaftsbildes umzusetzen.

3.2 Prognose möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase

Die mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt sind zu differenzieren in baubedingte, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen. Im Allgemeinen wirken baubedingte Beeinträchtigungen nur vorübergehend während der Bauphase. Anlagebedingte Wirkungen beschränken sich auf die Inanspruchnahme von Bodenfläche sowie die Wirkungen im Landschaftsraum. Die bei einem ordnungsgemäßen Betrieb eines Vorhabens hervorgerufenen Auswirkungen auf die Umwelt sind dahingehend vielfältig, da diese auf alle Schutzgüter wirken können und sich die Erheblichkeit auch nach der Art und Menge der Emissionen bemisst. Für die nachfolgende Prognose wird auf die inhaltlichen Vorgaben der Anlage 1 Ziffer 2 Buchstabe b BauGB abgestellt.

Auswirkungen des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)

Der Flächennutzung und damit auch die Änderungen stellen gemäß § 1 Abs. 2 BauGB die vorbereitende Bauleitplanung. Eine Bewertung der genannten Auswirkungen kann erst auf der Ebene des nachfolgenden bzw. parallel aufzustellenden Bebauungsplan sinnvoll erfolgen. Der Bebauungsplan Nr. 02/2024 „WKA Rieselfelder“ wird zudem als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, so dass Auswirkungen, die mit der Umsetzung des Bebauungsplans einhergehen, vorhabenkonkret ermittelt werden können. Vor dem Hintergrund, dass Eingriffe in den Boden jeweils für das Mastfundament sowie die dauerhaft verbleibenden, geschotterten Flächen (Montageplätze, Zufahrten) zu verzeichnen sind und insgesamt nur sieben WEA errichtet werden können, sind die Auswirkungen in der Summe dennoch erheblich. **Es wird darauf hingewiesen, dass die tatsächlich vorhandenen Nutzungen außerhalb der künftigen Anlagenstandorte weiter betrieben werden können.**

Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Klima/ Luft sind nicht zu ermitteln. Anfallendes Niederschlagswasser kann von den versiegelten/teilversiegelten Flächen ablaufen und versickern.

Für die Flora sind Auswirkungen dahingehend zu erwarten, dass bislang unversiegelte Flächen versiegelt/bebaut werden. Es wird eingeschätzt, dass die Eingriffe mit geeigneten Maßnahmen ausgeglichen werden können.

Auswirkungen auf die Tierwelt sind bau- und anlagebedingt nur in geringem Umfang zu erwarten. Eine Betroffenheit ist in Bezug auf Zauneidechsen nicht auszuschließen.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild wird sich das Vorhaben erheblich auswirken. Das ist nicht zuletzt auf die Anlagenhöhe zurückzuführen.

Kultur- oder Sachgüter werden durch das Vorhaben nur auf der Fläche östlich der L 55 berührt. Über eine archäologische Dokumentation werden Beeinträchtigungen des Bodendenkmals vermieden.

Nutzung natürlicher Ressourcen

Hierunter sind vorrangig die Aspekte Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu betrachten.

Mit der Änderung der Flächennutzungspläne werden Flächen für die Landwirtschaft und für Wald als Sondergebiete Windenergie dargestellt. Damit werden natürliche Ressourcen genutzt. Vorhabenbedingt ist davon jedoch tatsächlich nicht die gesamte Fläche berührt.

Ziel des Vorhabens ist es, Windenergie in elektrische Energie umzuwandeln und damit eine natürliche Ressource zur Energiegewinnung zu nutzen.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Der Betrieb der WEA erzeugt Schall- und Schattenimmissionen. In Bezug auf die Schallimmissionen sind die Richtwerte nach TA Lärm für schützenswerte Immissionsorte einzuhalten. Bezüglich des Schattenwurfs sind die Richtwerte für Schattenimmissionen nach WKA-Schattenwurfhinweise³ für schützenswerte Immissionsorte einzuhalten.

Die Ermittlung und Prüfung der zu erwartenden Schallimmissionen sowie der Schattenwurfbelastung sind Teil des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben gehen vom Vorhaben keine negativen Auswirkungen für schutzbedürftige Nutzungen aus.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Dieser Aspekt ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Vom Sondergebiet gehen diesbezüglich keine Risiken aus. Es sind für die Änderungsbereiche Kulturdenkmale verzeichnet, im Zuge von Voruntersuchungen werden diese fachgerecht dokumentiert. Risiken für die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen bestehen mit Ausnahme eines Brandes auch nicht.

³ LAI-Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Umkreis sind bereits Bestand-WEA sowie der Energiepark Zerbst vorhanden. Von diesen gehen bereits Vorbelastungen aus, die in die Bewertungen z.B. zum Schallimmissionsschutz eingestellt worden sind. Des Weiteren sind zwischen den einzelnen WEA Abstände einzuhalten, die bei der Anlagenplanung berücksichtigt wurden.

Es sind keine weiteren Auswirkungen auf die Umwelt durch kumulierende Wirkungen zu erwarten.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Planänderung steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist. Das Vorhaben hat insofern Auswirkungen auf den Klimawandel, da es eine ressourcenschonende Erzeugung von Energie darstellt und zur Reduzierung herkömmlicher Energieerzeugung beiträgt.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Ein Flächennutzungsplan trifft diesbezüglich keine Darstellungen.

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch die geplante Nutzung des Standortes zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind vorhabenkonkrete Maßnahmen im Allgemeinen noch nicht möglich. Nachfolgend wird auf das im Umweltbericht zum Bebauungsplan hergeleitete Maßnahmenkonzept generalisierend abgestellt.

3.3.1 Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima / Luft

Da für die genannten Schutzgüter keine Auswirkungen zu erwarten sind, sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich notwendig.

3.3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Der Schutz von Pflanzen und Tieren als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt kann durch Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich, der mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 02/2024 „WKA Rieselfelder“ verbundenen Umweltauswirkungen gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG erfolgen.

Das Ausgleichskonzept umfasst folgende Maßnahmen:

- Entwicklung einer höherwüchsigen Vegetation auf den Fundamenten für den Ausgleich von Eingriffen und zur Vermeidung einer Sichtjagd von Greifvögeln

- Begrünung der nicht mehr landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen
- Umsetzung externer Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Flugplatzes, der „Oase der Vielfalt“ (Lietzo) sowie Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Rieselfelder und Anpflanzung von straßen- und wegebegleitenden Obstbäumen

Die Eingriffe in Natur und Landschaft können mit diesem Maßnahmenkonzept vollständig ausgeglichen werden.

Artenschutz

Eine Betroffenheit besonders oder streng geschützter Tierarten im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG wird erst durch ein konkretes Handeln ausgelöst. Daher kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage vorhandener Unterlagen nur geprüft werden, ob Erkenntnisse vorliegen, die die spätere Vorhabenumsetzung verhindern bzw. einschränken können. Das ist vorliegend nicht der Fall. Es sind Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen bekannt. Mit einem geeigneten Maßnahmenkonzept, das im Wesentlichen bauzeitliche Einschränkungen und ein Monitoring umfasst, kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen beim Bau und Betrieb der WEA vermieden werden.

3.3.3 Schutzgut Boden

Zum Ausgleich von Eingriffen in den Boden werden Entsiegelungsmaßnahmen im Bereich des Flugplatzareals durchgeführt.

3.3.4 Landschaftsbild

Der Landschaftsraum weist bereits eine Vorbelastung durch den bestehenden Windpark auf. Diese Vorprägung wird jedoch durch die zusätzlichen neuen Anlagen verstärkt, zumal diese die Bestandsanlagen in der Höhe überragen werden. Zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch wegebegleitende Baumpflanzungen landschaftsbildaufwertende Maßnahmen umzusetzen.

3.3.5 Kultur- und Sachgüter

Es sind für die Änderungsbereiche Kulturdenkmale verzeichnet, im Zuge von Voruntersuchungen sind für die jeweiligen Anlagenstandorte fachgerechte archäologische Dokumentationen durchzuführen.

3.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

In Bezug auf *Planungsalternativen* wird auf den vorliegenden Bescheid zum Zielabweichungsverfahren verwiesen, vgl. hierzu auch Pkt. 5 der Begründung Teil I.

3.5 Beschreibung erheblicher nachteiliger Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind nicht zu erwarten.

Von den zulässigen Vorhaben geht keine Gefahr für schwere Unfälle oder Katastrophen für Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe a bis d und i BauGB aus.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Methodik

Für die Umweltprüfung wurden die Fachgutachten und Stellungnahmen zur Eingriffsbewältigung [4] herangezogen, die im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG vorgelegt und geprüft worden sind.

Hinweise auf Schwierigkeiten

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Aus den vorliegenden Unterlagen haben sich auch keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer vertiefenden Untersuchung einzelner Aspekte ergeben. Es liegen eine ganze Reihe wichtiger umweltbezogener und für das Vorhaben relevante Informationen vor, die es erlauben, eine Einschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen vorzunehmen.

4.2 Maßnahmen zur Überwachung

Monitoringkonzept

Entsprechend § 4 Abs. 3 BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Verfahrens die Gemeinde zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Zu den Belangen des Artenschutzes ist ein Monitoringkonzept erarbeitet worden, deren Inhalte in den parallel aufzustellenden **vorhabenbezogenen** Bebauungsplan Nr. 02/2024 „WKA Rieselfelder“ übernommen worden sind. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist zudem im vorliegenden Genehmigungsbescheid [5] festgelegt.

Weitergehende Monitoringmaßnahmen auch für die Bauphase sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht abzuleiten.

4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich zur Änderung der Flächennutzungspläne umfasst die rechtskräftigen Flächennutzungspläne der Stadt Zerbst/Anhalt sowie der Gemarkungen Zernitz und Straguth.

Ziel der Änderungsverfahren ist die planungsrechtliche Sicherung zur Errichtung von sieben WEA. Für diese liegt bereits ein Genehmigungsbescheid nach Bundes-Immissionsschutzgesetz [5] vor. Jedoch wurde diese Genehmigung vor dem Hintergrund erteilt, dass die WEA dienende Anlagen für eine Elektrolyseanlage sind. Es hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass die im Elektrolyseprozess anfallende Abwärme mit einer Standortverschiebung in das Fernwärmenetz der Stadt eingespeist werden kann. Mit einem neu zu wählenden Elektrolysestandort nahe der Stadtwerke Zerbst würde die dienende Funktion der WEA für die Elektrolyse infolge der größeren Entfernung der beiden Anlagenteile entfallen.

Eine Darstellung von Sondergebieten Windenergie in der kommunalen Bauleitplanung ist unzulässig, sofern sich die Standorte außerhalb eines Vorranggebietes für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten befinden. Es ist daher eine Zielabweichung beantragt worden, der die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zugestimmt hat. Im Ergebnis dieser Entscheidung kann das Änderungsverfahren für die genannten Flächennutzungspläne durchgeführt werden.

Im Ergebnis der vorliegenden Umweltprüfung wurde festgestellt, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter, hier Boden, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen gemindert bzw. kompensiert werden können. Das Maßnahmenkonzept wird sich im sich parallel in Aufstellung befindenden Bebauungsplan widerspiegeln.

Auswirkungen auf den Menschen und hier insbesondere auf das Wohnen sind regelmäßig durch Schall- und Schattenimmissionen zu erwarten. Die vorliegenden Untersuchungen zu diesen Wirkungen zeigen, dass aufgrund der Abstände der Anlagen zu den schutzbedürftigen Nutzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu verzeichnen sind. Die entsprechenden Orientierungswerte werden nicht überschritten.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass mit der Umsetzung dieses Bebauungsplans und unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

4.4 Referenzliste der Quellen für die Beschreibung und Bewertung

Für die Umweltprüfung wurden neben den zu den Einzelaspekten bereits aufgeführten Quellen die in dem nachfolgenden Pkt. 5 aufgeführten Quellen verwendet.

5 Quellen- und Literaturangaben

- [1] Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt: Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.2011), am 13. März 2011 in Kraft getreten
- [2] Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W) vom 14.09.2018
- [3] Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind) vom 30.05.2018" 2020, am 28. März 2020 in Kraft getreten
- [4] Ingenieurbüro Wasser und Umwelt Anita Wurche: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand August 2021
- [5] Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt: Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Produktionsanlage für grünen Wasserstoff und eines Windparks zur Energiebereitstellung (Kapazität 2.000 Nm²/h H₂-Produktion und 43,4 MW Windpark am Standort Zerbst (Gemarkungen Straguth, Zerbst, Zernitz) vom 10.03.2022